

Vertrag
**über die Gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach dem
Aufnahmegesetz im Landkreis Saalekreis,
Los 1 Beratungsstelle im Stadtzentrum Merseburg**

Zwischen dem: Landkreis Saalekreis

Domplatz 9, 06217 Merseburg

vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Bannert

- Auftraggeber -

und dem:



Internationaler Bund
IB Mitte gGmbH für Bildung
und soziale Dienste

Niederlassung Sachsen-Anhalt

Lange Str. 17 · 06110 Halle

Tel.: 0345 29277-0 · Fax: 0345 29277-21

- Auftragnehmer -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der gesonderten Beratung und Betreuung der im Landkreis Saalekreis wohnenden Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes.
- (2) Insbesondere die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können (Geduldete), bildet - aufgrund der derzeit hohen Zugangszahlen dieser Personengruppen - einen wesentlichen Schwerpunkt der gesonderten Beratung und Betreuung.
- (3) Die Aufnahmequote des Landkreises Stadt beträgt derzeit 9,4 v. H.

§ 2

Leistungsumfang, Prüfungsrecht

- (1) Umfang und Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, ergeben sich aus den anliegenden Grundsätzen für die gesonderte Beratung und Betreuung (Anhang 2 - Anlage 1 des RdErl. des MI vom 15.06.2015, MBI LSA S 328), die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Für die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung besetzt der Auftragnehmer 2 Beraterstellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über die Ausführung des Aufnahmegesetzes vom 13.07.2016 (Anhang 1) mit geeigneten Beratungs- und Betreuungskräften.

- (3) Die Beratung erfolgt in der vom Auftragnehmer vorgehaltenen Beratungsstelle:

Anschrift: 06217 Mersburg Markt 1

- (4) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die nach Absatz 1 vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die zu beachtenden Grundsätze, einschließlich der Anforderungen an das Personal, zu überprüfen sowie bei Bedarf zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung Änderungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber die Verpflichtung zur Auskunft in allen Angelegenheiten der gesonderten Beratung und Betreuung. Gleiches gilt gegenüber Vertretern des Landes.

§ 3

Durchführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer führt die gesonderte Beratung und Betreuung als Einzelfallhilfe oder in Gruppenarbeit und -aktivitäten in seiner Beratungsstelle durch. Ausnahmsweise kann auch eine aufsuchende Beratung durchgeführt werden. Das vom Auftragnehmer erarbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzept über die von ihm vorgesehenen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen (Anhang 3) ist Bestandteil des Vertrages. Etwaige Änderungen des Konzeptes werden dem Auftraggeber umgehend angezeigt und bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Über die Eignung und Einstellung der Beratungs- und Betreuungskräfte entscheidet der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Personelle Veränderungen werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die in den Grundsätzen festgelegte Qualifikation des von ihm eingesetzten Personals nach. Der Auftragnehmer stellt eine kontinuierliche Begleitung der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Beschäftigten sicher. Dem Auftragnehmer obliegt die Aufsicht über das Beratungs- und Betreuungspersonal.
- (3) Die nach diesem Vertrag zu beratenden und zu betreuenden Personen werden durch den Auftragnehmer in geeigneter Weise über die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten informiert. Der Auftraggeber wird über Ort, Sprechzeiten, Ansprechpartner, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen unterrichtet.
- (5) Der Auftragnehmer erstellt jährlich zum Stichtag 31.12. einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht und legt ihn dem Auftraggeber bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres vor. Die Inhalte des Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes werden durch den Auftraggeber festgelegt. Der Auftragnehmer beachtet die vom Auftraggeber festgelegten Hinweise zur Abfassung seines Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes.

§ 4 Leistungsvergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag werden wie folgt vergütet:

1 Personalkosten

Erstattet werden die Personalkosten entsprechend Kostenkalkulation/ Finanzierungsplan (Anhang 4).

Die Vergütung für zwei Beraterstellen erfolgt entsprechend § 3 AufnGAVO und kann maximal 88.200,00 € pro Jahr (pro Beraterstelle maximal 44.100,00 € pro Jahr) betragen.

2 Personalbezogene Sachkosten

Die notwendigen personalbezogenen Sachkosten (z.B. Büromiete, Ausgaben für eine Büroausstattung, Fahrtkosten, sonstige Verwaltungskosten) werden durch den mit der Beratungs- und Betreuungsarbeit verbundenen Sachaufwand bestimmt. Sie werden daher je Beraterstelle in Höhe von 10 v. H. der notwendigen Bruttopersonalkosten gewährt, höchstens jedoch 4.410,00 Euro je Beraterstelle. Damit sind alle mit der Durchführung von Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung entstehenden Sachausgaben abgegolten.

- (2) Der vom Auftragnehmer erstellte Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit der gesonderten Beratung und Betreuung nach diesem Vertrag zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, z.B. auch Eigenmittel, Personalkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, EU-Mittel) ist Bestandteil des Vertrages (Anhang 4). Der Finanzierungsplan wird vom Auftragnehmer jeweils jährlich für das Folgejahr erstellt und dem Auftraggeber vorgelegt.
- (3) Die Kosten werden jeweils vierteljährlich für das vorangegangene Quartal nach Vorlage der Nachweise für die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten erstattet. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auch etwaige Einnahmen nach.
- (4) Für die dem Auftragnehmer entstehenden finanziellen Aufwendungen zahlt der Auftraggeber einen vierteljährlichen Abschlag in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Kosten. Die Abschlagszahlung wird jeweils auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer erstellten Übersicht über die voraussichtlich im folgenden Quartal entstehenden Ausgaben und Einnahmen geleistet und nach Ablauf des Quartals mit der Kostenerstattung nach Absatz 3 abgerechnet.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise schuldhaft verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ändert sich aufgrund einer Veränderung der Aufnahmequote oder gesetzlichen Grundlagen der Umfang der Kostenerstattung durch das Land nach § 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes i.V.m. § 3 des Aufnahmegesetzes und § 1 AufnErstVO, so ist der Vertrag dieser Änderung innerhalb einer Frist von drei Monaten anzupassen.

§ 6

Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1.) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2.) Soweit Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Weiterhin ist in diesem Fall die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke in diesem Vertrag nach Sinn und Zweck des gesamten Vertrages auszulegen.

Die Anhänge 1-4 sind Bestandteile dieses Vertrages.

- Anhang 1: Verordnung über die Ausführung des Aufnahmegesetzes vom 13.07.2016 (GVBl. LSA Nr 17/2016, ausgegeben am 20.07.2016)
- Anhang 2: Ausführung des Aufnahmegesetzes, Gesonderte Beratung und Betreuung RdErl. des MI vom 15.06.2015 (Mbl. LSA Nr. 20/2015 vom 22.06.2015)
- Anhang 3: Konzept über die vorgesehenen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen
- Anhang 4: Finanzierungsplan

(Auftraggeber)

Merseburg, den



Frank Bannert
Landrat



(Auftragnehmer)

Helle, den



14.11.2017

IB Internationaler Bund
IB Mitte gGmbH für Bildung
und soziale Dienste
Niederlassung Sachsen-Anhalt
Lange Str. 17, 06110 Halle
Tel.: 0345 29277-0 · Fax: 0345 29277-21

GVBl. LSA Nr. 17/2016, ausgegeben am 20. 7. 2016

**Verordnung
über die Ausführung des Aufnahmegesetzes
(Aufnahmegesetzesausführungsverordnung – AufnGAVO).**

Vom 13. Juli 2016.

Aufgrund des § 3 Nrn. 1 bis 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369) wird verordnet:

**§ 1
Aufnahmequote**

(1) Die Aufnahmequote gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Aufnahmegesetzes wird zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres jeweils für ein Quartal bestimmt. Zu Grunde gelegt werden hierbei das Mittel aus dem Quartalsanfangs- und Quartalsendbestand der in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer Außenstelle einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhältigen Personen. Stichtage für die Meldung der aufhältigen Personen nach Satz 2 sind der 15. März, der 15. Juni, der 15. September und der 15. Dezember eines Jahres. Für die Berechnung der Ermäßigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 des Aufnahmegesetzes werden die im Zeitraum nach Satz 3 vorgenommenen und auf das Jahr hochgerechneten landesweiten Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bestimmung der Aufnahmequote zum 1. Januar 2016 anhand des Mittels aus den Stichtagen 1. Dezember 2015 und 15. Dezember 2015.

**§ 2
Fallpauschale**

(1) Die Höhe der Pauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes beträgt jährlich 10 470 Euro, wovon vierteljährlich Abschläge in Höhe von 2 617,50 Euro zu zahlen sind.

(2) Zur Festsetzung einer der Kostenentwicklung entsprechenden Pauschalhöhe sind die Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes zugewiesenen Personen zu ermitteln. Etwaige Erträge oder

anderweitig erstattete Aufwendungen sind abzuziehen. Die Höhe der jährlichen Pauschale ergibt sich aus der Teilung der zu berücksichtigenden Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte durch die für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Personenbestandszahl der landesweit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes zugewiesenen und in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufhältigen Personen.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Personenbestandszahl nach Absatz 2 Satz 3 werden für das abgelaufene Kalenderjahr vierteljährlich je Landkreis und kreisfreier Stadt die Bestandsmittel aus Quartalsanfangs- und Quartalsendpersonenbestand errechnet. Die errechneten Mittelwerte sind jeweils zu einem Viertel zu gewichten. Aus der quartalsweisen Addition der gewichteten Mittelwerte der Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich die durchschnittliche Personenbestandszahl der landesweit zugewiesenen und aufhältigen Personen nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Zur Ermittlung der vierteljährlichen Abschlagszahlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes ist im jeweils laufenden Kalenderjahr das Mittel aus Quartalsanfangs- und Quartalsendbestand der zugewiesenen aufhältigen Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes je Landkreis oder kreisfreier Stadt mit dem vierteljährlichen Abschlagsbetrag nach Absatz 1 zu multiplizieren.

(5) Der vierteljährliche Abschlag wird zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Quartal ausgezahlt.

**§ 3
Kosten der gesonderten Beratung und Betreuung**

(1) Notwendige Personalkosten im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Aufnahmegesetzes sind die jeweiligen Bruttopersonalaufwendungen, höchstens jedoch 44 100 Euro je Beraterstelle. Notwendige Personalkosten im Sinne von Satz 1 werden

1. den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau für bis zu zwei Beraterstellen,
2. den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Stendal und Wittenberg für bis zu drei Beraterstellen,

GVBl. LSA Nr. 17/2016, ausgegeben am 20. 7. 2016

3. den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Harz, Saalekreis und Salzlandkreis für bis zu vier Beraterstellen und

4. den kreisfreien Städten Halle (Saale) und Magdeburg für bis zu fünf Beraterstellen

erstattet. Die Beraterstellen sind mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen.

(2) Die notwendigen personalbezogenen Sachkosten im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Aufnahmegesetzes belaufen sich in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt auf 10 v. H. der Bruttopersonalkosten nach Absatz 1 je Beraterstelle.

Magdeburg, den 13. Juli 2016.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Dr. Zieschang

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Persönlich- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeerstattungsverordnung vom 26. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 73) außer Kraft.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

MBL LSA Nr. 20/2015 vom 22. 6. 2015

B. Ministerium für Inneres und Sport

2344

Unterstützung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Polizei; Zweite Änderung

**Gem. RdErl. des MI und MJ vom 9. 6. 2015 –
21.11-05111/101**

Bezug:

Gem. RdErl. des MI und MJ vom 29. 6. 2007 (MBL LSA S. 589), geändert durch Gem. RdErl. des MI und MJ vom 24. 10. 2013 (MBL LSA S. 604)

1. Nummer 1 Abs. 1 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„Im gerichtlichen Verfahren außerhalb des Strafprozesses und der Strafvollstreckung obliegt dem Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (Gerichtsvollzieher, Justizwachmeister) die Durchführung folgender Zwangsmaßnahmen:

- a) die Vorführung von Zeugen, Parteien und sonstigen Personen in Verfahren nach der Zivilprozessordnung (§§ 372a Abs. 2, 380 Abs. 2 ZPO);
- b) die Vorführung von Zeugen, Beteiligten und sonstigen Personen in Familiensachen (§§ 33 Abs. 3, 128 Abs. 4, 178 Abs. 2 FamFG, § 380 Abs. 2 ZPO i. V. m. §§ 30 Abs. 1, 113 Abs. 1 FamFG);
- c) die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung (§§ 704 bis 945b ZPO auch i. V. m. § 95 FamFG), insbesondere auch die Verhaftung der Schuldner und deren Einlieferung in die Vollzugsanstalt (§§ 802g bis 802j ZPO, §§ 4, 21, 98 InsO);
- d) die Durchsetzung von gerichtlichen Anordnungen (§ 35 FamFG), die Vorführung von Zeugen und Beteiligten (§ 33 Abs. 3 FamFG, § 380 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 30 Abs. 1 FamFG) und die Vollstreckung (§§ 88 bis 94, 96, 96a FamFG) in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Landesdienststellen der Polizei
Amtsgerichte

243

Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung

RdErl. des MI vom 15. 6. 2015 – 34.4-12235

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der gesonderten Beratung und Betreuung

1.1 Die gesonderte Beratung und Betreuung geht über die mit der Aufnahme gebotene Beratung und Betreuung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes hinaus. Mit ihr wird die allgemeine Sozialbetreuung und -beratung durch die in den Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnheimen beschäftigten Beratungskräfte nicht ersetzt, sondern ergänzt und zusätzlich ein Beratungs- und Betreuungsangebot unter anderem für in Wohnungen untergebrachte, nicht dauerhaft bleibeberechtigte Ausländerinnen und Ausländer geschaffen. Die gesonderte Beratung und Betreuung stellt insoweit ein eigenständiges und zusätzliches Beratungs- und Betreuungsangebot für die in Sachsen-Anhalt wohnenden Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes dar.

1.2 Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung sind nach § 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung und Betreuung in Form von Sprechtagen auch in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnheimen angeboten werden. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls kommt insbesondere in Betracht, wenn bei gegebenem Bedarf an gesonderter Beratung und Betreuung die nächste Beratungsstelle nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

1.3 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland zurechtzufinden und ihr Leben selbständig zu gestalten.

Insbesondere die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können (Geduldete), bildet einen wesentlichen Schwerpunkt der gesonderten Beratung und Betreuung.

1.4 Ferner soll die gesonderte Beratung und Betreuung Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Aufnahmegesetzes den Einstieg in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern. In geeigneten Fällen sollen Personen nach Satz 1 zur Beratung und Betreuung an die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder an den Jugendmigrationsdienst (JMD) verwiesen werden.

1.5 Ausreisepflichtige Personen sind im Rahmen der Beratung zur Vermeidung einer Abschiebung auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise insbesondere unter Inan-

Anhang 2 zum Vertrag VST-208/2017/Bu

MBI. LSA Nr. 20/2015 vom 22. 6. 2015

spruchnahme von Rückkehrhilfen, z. B. nach den REAG- und GARP-Programmen, hinzuweisen.

1.6 Die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung sollte vorrangig Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen und als gemeinnützig eingetragenen Vereinen übertragen werden, die den Zweck der gesonderten Beratung und Betreuung erfüllen und die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten. Soweit durch diese Stellen geeignete Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung nicht bereitgestellt werden können, führen die Landkreise und kreisfreien Städte die gesonderte Beratung und Betreuung selbst durch.

2. Information und Vernetzung

2.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen) sollen die Beratungsstellen der gesonderten Beratung und Betreuung über die für die Beratung und Betreuung relevanten Sachverhalte informieren. Insbesondere sollen die Aufnahmekommunen die Beratungsstellen in geeigneter Weise über neu zugewiesene Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes informieren, um eine zügige Information und Erstberatung dieser Personen zu ermöglichen.

2.2 Die Aufnahmekommunen haben auf eine Vernetzung der Beratungsstellen der gesonderten Beratung und Betreuung mit den für Ausländerinnen und Ausländer relevanten Akteuren vor Ort – insbesondere den Ausländerbehörden, den für die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern sowie den für Migration und Integration zuständigen kommunalen Stellen – hinzuwirken. Mindestens einmal jährlich soll von jeder Aufnahmekommune eine gemeinsame Dienstberatung mit den Beratungskräften der gesonderten Beratung und Betreuung veranlasst und durchgeführt werden.

3. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Kostenerstattung

3.1 Eine Kostenerstattung durch das Land erfolgt nur für die gesonderte Beratung und Betreuung von in Sachsen-Anhalt lebenden Personen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes i. V. m. der Aufnahmeerstattungsverordnung (AufnErstVO) vom 26. 2. 2015 (GVBl. LSA S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich an den in der **Anlage 1** festgelegten „Grundsätzen für die gesonderte Beratung und Betreuung“ orientiert, nicht durch Dritte finanziert und gemäß Nummer 1.2 angeboten wird. Soweit die Personalkosten nur für eine anteilige, z. B. halbe Beraterstelle zu erstatten sind, werden auch die notwendigen personalbezogenen Sachkosten höchstens entsprechend anteilig erstattet.

3.2 Der Personalbedarf je Aufnahmekommune richtet sich nach der jeweiligen Aufnahmequote. Die Aufnahmequote ist dem jährlich festgelegten Quotenschlüssel für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes zu entnehmen, der vom Ministerium auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 31. 12. des Vorjahres festgelegt wird.

3.3 Über die Erstattung notwendiger Personalkosten sowie notwendiger personalbezogener Sachkosten für Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung entscheidet das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt regelt Einzelheiten des Verfahrens (insbesondere Fristen) für die Vorlage der Erstattungsanträge.

4. Ausschreibung

4.1 Der Auftrag für eine gesonderte Beratung und Betreuung ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften an Stellen nach Nummer 1.6 Satz 1 zu vergeben.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Angebotes sollte der Vertrag für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren geschlossen werden. Ein Vertragsmuster, das den Kommunen als Hilfestellung dienen soll, ist als **Anlage 2** beigelegt.

4.2 In den Verdingungsunterlagen ist festzuhalten, dass der Bieter anzugeben hat, ob ein von ihm durchgeführtes und noch laufendes Projekt der gesonderten Beratung und Betreuung von Personen im Sinne des Aufnahmegesetzes über Landesmittel auf Grund freiwilliger Leistungen finanziert wird. Soweit Fördermittel des Landes als freiwillige Leistungen zur Verfügung gestellt worden sind, treten diese hinter die Leistungen nach dem Aufnahmegesetz zurück und werden, soweit der Bieter den Zuschlag für sein Beratungs- und Betreuungskonzept erhält, grundsätzlich mit Maßnahmebeginn eingestellt.

Ferner hat der Bieter in seinem Finanzierungsplan anzugeben, inwieweit und für welche Zeiträume er ein angebotenes Konzept der gesonderten Beratung und Betreuung über sonstige öffentliche Mittel auf Grund freiwilliger Leistung (z. B. EU-Mittel, Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) zu finanzieren beabsichtigt. Insbesondere bei vorübergehenden Finanzierungsleistungen ist bei Wertung der Angebote zu prüfen, ob diese bei der Preisermittlung umfassend berücksichtigt worden sind.

4.3 Umgehend nach der Zuschlagserteilung sind dem Landesverwaltungsamt das Konzept über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme sowie der Finanzierungsplan des Bewerbers vorzulegen, der den Zuschlag erhalten hat. Soweit nach Nummer 1.6 beauftragten Stellen Zuwendungen des Landes zur Verfügung gestellt worden sind, unterrichtet das Landesverwaltungsamt die jeweilige Bewilligungsstelle über die Zuschlagserteilung (vgl. Nummer 4.2 Abs. 1).

5. Dokumentation der gesonderten Beratung und Betreuung

5.1 Der Träger der gesonderten Beratung und Betreuung hat jährlich zum Stichtag 31. 12. einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zu erstellen. Gleiches gilt, soweit Landkreise und kreisfreie Städte die gesonderte Beratung und Betreuung selbst durchführen.

MBI. LSA-Nr. 20/2015 vom 22. 6. 2015

Der Bericht hat Folgendes zu enthalten:

5.1.1 Angaben zur Einrichtung

- a) Wirkungsbereich des Trägers der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen,
- b) Name und berufliche Qualifikation der eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte,
- c) Teilnahme der eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

5.1.2 Angaben zu den im Berichtszeitraum betreuten Personen

- a) Anzahl der beratenen und betreuten Personen aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter,
- b) Anteil der Personengruppen nach ihrem Status gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (z. B. Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedler, Asylberechtigte, Asylbewerberinnen, Asylbewerber und so weiter) oder nach § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes,
- c) Aufteilung nach Nationalitäten,
- d) besondere Problemlagen oder Auffälligkeiten (z. B. alleinreisende Frauen, Familien, Ungleichgewicht bestimmter Personengruppen).

5.1.3 Beratungs- und Betreuungstätigkeit

- a) Formen der Beratung und Betreuung (Einzelfallhilfe, Gruppenaktivitäten),
- b) inhaltliche Schwerpunkte (geschätzter Anteil jeweils in Prozentangaben) z. B. Information über asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtliche Fragen, Hilfestellung zur beruflichen, schulischen und sozialen Eingliederung, Beratung und Betreuung in besonderen Problemlagen, Beratung über die freiwillige Ausreise und Rückkehrhilfen sowie in sonstigen Angelegenheiten,
- c) Akzeptanz bei den zu betreuenden Personengruppen,
- d) besondere Probleme bei der Beratungs- und Betreuungstätigkeit,
- e) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Dienststellen, Wohlfahrtsverbänden, Schwangerenberatungsstellen und – in der Sozialarbeit tätigen – Vereinen sowie Ausländer- und Integrationsbeauftragten.

5.1.4 Überblick und Bewertung etwaiger besonderer Maßnahmen und Aktivitäten (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung von Toleranz und Akzeptanz, Kultur- und Freizeitarbeit).

5.2 Die Angaben nach Nummer 5.1 sind zur Vereinheitlichung nach einem Erfassungsbogen des Landesverwaltungsamtes zu erheben. Soweit das Land eine Software für die Erfassung zur Verfügung stellt, ist diese Software zu verwenden.

5.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass die Träger der gesonderten Beratung und Betreuung die in den Grundsätzen formulierten Aufgabenbereiche sowie Anforderungen an das eingesetzte Personal erfüllen.

len. Die Sicherstellung eines optimalen Beratungs- und Betreuungsangebots obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

5.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte legen eine Ausfertigung des Tätigkeits- und Erfahrungsberichts dem Landesverwaltungsamt vor. Das Landesverwaltungsamt stellt fest, ob die Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen den in den Grundsätzen formulierten Aufgabenbereichen entsprechen sowie, ob die eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte die in den Grundsätzen festgelegte Qualifikation erfüllen und inwieweit das Ziel der Beratungs- und Betreuungsarbeit (Nummer 1.1 der Anlage 1) erreicht worden ist. Die Auswertung ist dem Ministerium jeweils bis Ende März eines jeden Jahres vorzulegen.

5.5 Dem Landesverwaltungsamt ist das Recht einzuräumen, Vorort-Besuche in den Beratungsstellen durchzuführen.

6: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 1
(zu Nummer 3.1 Satz 1)

Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung

1. Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung

1.1 Die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes erfolgt in der Regel durch individuelle Hilfen oder soziale Gruppenarbeit.

Insbesondere folgende Aufgaben sind dabei zu erfüllen:

- a) die Beratung zu asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen Fragen (z. B. Fragen der ärztlichen Versorgung, Fragen zur Ausübung einer Beschäftigung),
- b) die Beratung über Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise und etwaige Rückkehrhilfen (z. B. REAG/GARP),
- c) in geeigneten Einzelfällen die Vermittlung an spezialisierte Gremien (z. B. Petitionsausschuss, Härtefallkommission),
- d) die Beratung bei Familienzusammenführungen und Umverteilungsanträgen,
- e) die Unterstützung in Behördenangelegenheiten, die Vermittlung an Fachdienste und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten oder rechtswaltlicher Vertretung,

Anhang 2 zum Vertrag VST-208/2017/Bu

MBI. LSA Nr. 20/2015 vom 22. 6. 2015

- f) die Beratung und Betreuung beim Auftreten von Problemen im sozialen, familiären und psychischen Bereich (z. B. psychische Erkrankungen aufgrund von Folter),
- g) die Gewährung von Orientierungshilfen zum selbständigen Zurechtfinden im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld der Bundesrepublik Deutschland,
- h) die Beratung und Betreuung zu Konflikten und Problemen im Bereich der Unterbringung gegebenenfalls unter Einschaltung von etwaig für die Unterkunft zuständigen sozialen Betreuungskräften,
- i) die geschlechts- und altersspezifische Beratung (z. B. bei frauenspezifischer Verfolgung oder Flucht),
- j) die Unterstützung für Kinder und Jugendliche (z. B. in schulischen Fragen).

1.2 In den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu einem befristeten Einreiseverbot führt und die Kosten der Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG von der ausreisepflichtigen Person getragen werden müssen.

1.3 Die gesonderte Beratung und Betreuung von bleiberechtigten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 des Aufnahmegesetzes sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes, erfolgt in der Regel durch individuelle Hilfen oder Gruppenberatung. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Hilfestellung zur schnellen Eingliederung in das kulturelle und soziale Umfeld der Bundesrepublik Deutschland vor allem in das Berufsleben durch:
 - aa) Unterstützung bei der Wohnungssuche,
 - bb) Unterstützung bei der Arbeitssuche und der Anerkennung von Bildungsabschlüssen oder der beruflichen Qualifikation,
 - cc) Beratung zu Fragen der Sprachförderung, Fortbildung und Umschulung, zur schulischen Eingliederung sowie über Möglichkeiten des Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)¹,
- b) die Beratung zu aufenthalts- sowie leistungsrechtlichen Fragen,
- c) die Beratung bei Familienzusammenführungen,
- d) die in Nummer 1.1 Satz 2 Buchst. e und f genannten Aufgaben, insbesondere auch die Unterstützung bei (Sucht-)Erkrankungen,
- e) aufsuchende Begleitung in Krisensituationen.

1.4 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine nachholende Integration für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für rechtmäßig und auf Dauer hier lebende Ausländerinnen und Ausländer unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere:

¹ RL des BMFSFJ vom 19. 1. 1998 für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e. V. an junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums, „Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)“, GMBL 1998 S. 147.

- a) Unterstützung insbesondere bei der sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Integration,
- b) Beratung zur freiwilligen Teilnahme an Integrationskursen gemäß § 43 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 AufenthG,
- c) Beratung zu und Heranführung an Integrationsmaßnahmen des Landes,
- d) Einzelfallberatung für Menschen, die sich ohne staatliche Hilfsangebote nicht in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben integrieren können,
- e) Betreuung für Menschen mit besonderem Integrationsbedarf (z. B. Alleinerziehende, ältere Personen, Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss).

1.5 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – auch unter Einbeziehung anderer Träger – folgende Maßnahmen initiieren und organisieren:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Toleranz und Akzeptanz zwischen Migrantinnen, Migranten und Deutschen,
- b) Maßnahmen und Aktionen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie Präventionsarbeit,
- c) Kultur- und Freizeitprojekte sowie -aktivitäten,
- d) Kontakte, Vermittlung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, ehrenamtlich Tätigen, staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Trägern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen, Mitarbeit in kommunalen Netzwerken.

1.6 Die Beratungspflichten der zuständigen Behörden aufgrund von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

2. Qualifikation des Personals

2.1 Eine hinreichende Qualifikation für die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Personen, die diesen beruflichen Qualifikationen nicht entsprechen, können als Beratungs- und Betreuungskraft eingesetzt werden, wenn sie bereits mindestens fünf Jahre in einem regulären Beschäftigungsverhältnis einer Stelle der gesonderten Beratung und Betreuung, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer oder des Jugendmigrationsdienstes des Bundes tätig waren, die letzte entsprechende Beschäftigung nicht länger als drei Jahre zurückliegt und sie sich vertraglich verpflichten, sich entsprechend der unter Nummer 2.2 Buchst. a bis c formulierten Grundsätze in geeigneter Weise aus-, fort- und weiterzubilden. Bei gleicher Qualifikation sollen Zuwanderinnen und Zuwanderer bevorzugt eingestellt werden.

2.2 Die mit der gesonderten Beratung und Betreuung beauftragten Beratungs- und Betreuungskräfte sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kenntnisse in den die zu beratenden und zu betreuenden Personen betreffenden Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften, z. B. im Asyl-, Ausländer- und Leistungsrecht (Sozialgesetzbücher, Asylbewerberleistungsgesetz),

- b) Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltungspraxis und bei Verwaltungsverfahren,
- c) Kenntnisse in mindestens einer relevanten Fremdsprache,
- d) Fahrerlaubnis.

2.3 Über Eignung und Einstellung der Beratungs- und Betreuungskräfte entscheiden die Träger der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte die an sie gestellte Qualifikation erfüllen.

2.4 Die Träger stellen eine kontinuierliche Begleitung der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie eine geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten sicher.

Anlage 2

(zu Nummer 4.1 Abs. 2)

Mustervertrag

Vertrag
zwischen dem Landkreis/der kreisfreien Stadt
vertreten durch
(nachstehend „Auftraggeber“ genannt)
und
der/dem
(nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)
über die gesonderte Beratung und Betreuung
von Personen nach dem Aufnahmegesetz

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der gesonderten Beratung und Betreuung der im Landkreis/in der kreisfreien Stadt wohnenden Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes.

[Ggf. kann in Abs. 1 noch eine weitere Konkretisierung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs innerhalb des Landkreises z. B. nach dem Gebiet bestimmter Gemeinden oder innerhalb einer kreisfreien Stadt nach Stadtteilen erfolgen, um bei mehreren beauftragten Trägern den örtlichen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Trägers festzulegen und von weiteren Trägern abzugrenzen.]

(2) Insbesondere die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können (Geduldete), bildet – aufgrund der derzeit hohen Zugangszahlen dieser Personengrup-

pen – einen wesentlichen Schwerpunkt der gesonderten Beratung und Betreuung.

[Bei Vertragschlüssen des Landkreises Harz ist der Absatz 2 zu streichen und der folgende Absatz 3 als Absatz 2 zu bezeichnen.]

(3) Die Aufnahmequote des Landkreises/der kreisfreien Stadt beträgt derzeit v. H.

§ 2

Leistungsumfang, Prüfungsrecht

(1) Umfang und Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, ergeben sich aus den anliegenden Grundsätzen für die gesonderte Beratung und Betreuung (Anlage 1 des RdErl. des MI vom ... 2015, MBI. LSA S. ...), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Für die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung besetzt der Auftragnehmer Beraterstellen gemäß § 1 der Aufnahmeerstattungsverordnung (AufnErstVO) mit geeigneten Beratungs- und Betreuungskräften.

(3) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die nach Absatz 1 vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die zu beachtenden Grundsätze, einschließlich der Anforderungen an das Personal, zu überprüfen sowie bei Bedarf zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung Änderungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber die Verpflichtung zur Auskunft in allen Angelegenheiten der gesonderten Beratung und Betreuung. Gleiches gilt gegenüber Vertretern des Landes.

§ 3

Durchführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer führt die gesonderte Beratung und Betreuung als Einzelfallhilfe oder in Gruppenarbeit und -aktivitäten in seiner/seinen Beratungsstelle/n durch. Ausnahmsweise kann auch eine aufsuchende Beratung durchgeführt werden. Das vom Auftragnehmer erarbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzept über die von ihm vorgesehenen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen ist Bestandteil des Vertrages. Etwaige Änderungen des Konzeptes werden dem Auftraggeber umgehend angezeigt und bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Über die Eignung und Einstellung der Beratungs- und Betreuungskräfte entscheidet der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Personelle Veränderungen werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die in den Grundsätzen festgelegte Qualifikation des von ihm eingesetzten Personals nach. Der Auftragnehmer stellt eine kontinuierliche Begleitung der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Beschäftigten sicher. Dem Auftragnehmer obliegt die Aufsicht über das Beratungs- und Betreuungspersonal.

(3) Die nach diesem Vertrag zu beratenden und zu betreuenden Personen werden durch den Auftragnehmer

in geeigneter Weise über die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten informiert. Der Auftraggeber wird über Ort, Sprechzeiten, Ansprechpartner, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen unterrichtet.

(4) Der Auftragnehmer erstellt jährlich zum Stichtag 31. 12. einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht und legt ihn dem Auftraggeber bis spätestens zum 31. 1. des folgenden Jahres vor. Die Inhalte des Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes werden durch den Auftraggeber festgelegt. Der Auftragnehmer beachtet die vom Auftraggeber festgelegten Hinweise zur Abfassung seines Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes.

§ 4 Leistungsvergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag werden wie folgt vergütet:

1. Personalkosten

Erstattet werden ...
[die notwendigen Personalkosten für die in § 2 Abs. 2 genannten Beraterstellen. Bei der Festsetzung der anererkennungsfähigen Bruttopersonalkosten wird nicht die tatsächliche Einstufung herangezogen, sondern eine nach Qualifikation und Tätigkeit angemessene Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 43 670 Euro für jede der nach § 1 AufnErstVO notwendigen Beraterstellen gezahlt.]

2. Personalbezogene Sachkosten

Die notwendigen personalbezogenen Sachkosten (z. B. Büromiete, Ausgaben für eine Büroausstattung, Fahrtkosten, sonstige Verwaltungskosten) werden durch den mit der Beratungs- und Betreuungsarbeit verbundenen Sachaufwand bestimmt. Sie werden daher je Beraterstelle in Höhe von 10 v. H. der notwendigen Bruttopersonalkosten gewährt, höchstens jedoch 4 367 Euro je Beraterstelle. Damit sind alle mit der Durchführung von Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung entstehenden Sachausgaben abgegolten.

(2) Der vom Auftragnehmer erstellte Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit der gesonderten Beratung und Betreuung nach diesem Vertrag zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, z. B. auch Eigenmittel, Personalkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, EU-Mittel, ist Bestandteil des Vertrages). Der Finanzierungsplan wird vom Auftraggeber jeweils jährlich für das Folgejahr erstellt und dem Auftraggeber vorgelegt.

(3) Die Kosten werden jeweils vierteljährlich für das vorangegangene Quartal nach Vorlage der Nachweise für die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten erstattet. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auch etwaige Einnahmen nach.

(4) Für die dem Auftragnehmer entstehenden finanziellen Aufwendungen zahlt der Auftraggeber einen vierteljährlichen Abschlag in Höhe von 90 v. H. der voraus-

sichtlichen Kosten. Die Abschlagszahlung wird jeweils auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer erstellten Übersicht über die voraussichtlich im folgenden Quartal entstehenden Ausgaben und Einnahmen geleistet und nach Ablauf des Quartals mit der Kostenerstattung nach Absatz 3 abgerechnet.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag beginnt am ____ und endet mit Ablauf des ____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise schuldhaft verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Ändert sich aufgrund einer Veränderung der Aufnahmequote der Umfang der Kostenerstattung durch das Land nach § 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes i. V. m. § 3 des Aufnahmegesetzes und § 1 AufnErstVO, so ist der Vertrag dieser Änderung innerhalb einer Frist von drei Monaten anzupassen.

§ 6 Form und Wirksamkeit

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die dieser Vertrag enthält, nach Sinn und Zweck des gesamten Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

_____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

D. Ministerium der Finanzen

203
**Beschluss der Landesregierung
über die Mitglieder des Landespersonalausschusses**

Auf Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird Herr Heiko Liebenehm gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom